



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Allgemeinverfügung: Einschränkung des Gemeingebruchs von öffentlichen Oberflächengewässern in den Regionen St.Gallen-Rorschach, Fürstenland, Untertoggenburg, Neckertal und Rheintal

1. Ausgangslage

1.1. Aufgrund der langlebigen Trockenheit führen die kleineren und kleinen Oberflächengewässer hauptsächlich im Norden des Kantons St.Gallen zurzeit nur sehr wenig Wasser. Betroffen sind die Regionen St.Gallen-Rorschach, Fürstenland, Untertoggenburg, Neckertal und Rheintal. Für diese Gebiete hat der Fachstab Trockenheit am 1. Juli 2025 die Gefahrenstufe 3 festgesetzt. Das Amt für Wasser und Energie als zuständige kantonale Stelle untersagt daher zum Schutz dieser Gewässer und der darin vorkommenden Tiere und Pflanzen in den erwähnten Gebieten Wasserentnahmen zum Gemeinge-
brauch ab sofort und bis auf Widerruf.

1.2 Wasserentnahmen aus stehenden Oberflächengewässern und aus Fließgewässern der Regionen St.Gallen-Rorschach, Fürstenland, Untertoggenburg, Neckertal und Rheintal sind somit ohne Bewilligung untersagt. Entnahmen zu Tränkezwecken sind weiterhin erlaubt, sofern in der Fließstrecke unterhalb genügend Wasser verbleibt. Vom Verbot ausgenommen sind der Bodensee, der Alpenrhein, der Rheintaler Binnenkanal, der Alte Rhein bei Diepoldsau und der Alte Rhein ab St. Margrethen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) darf jedermann aus oberirdischen öffentlichen Gewässern Wasser schöpfen. Ausserdem sind nach Art. 6 Abs. 2 GNG Wasserbezüge für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Litern je Minute frei.

2.2 Nach Art. 8 GNG kann der Gemeingebruch der öffentlichen Gewässer durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit öffentliche Interessen oder die Interessen anderer Wasserbezüge es erfordern. Die in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.11; abgekürzt VV zum GNG) bezeichnete kantonale Stelle ist zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 46 GNG). Zuständig ist das Amt für Wasser und Energie (Art. 18 Abs. 2 VV zum GNG).

2.3 Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die verfügende Instanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Als wichtiger Grund gilt u.a. ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Verfügung gebietet. Aus Sicht des Gewässer- und Lebensraumschutzes ist die sofortige Vollstreckbarkeit dieser Allgemeinverfügung unabdingbar. Die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses gegen die Allgemeinverfügung wird daher entzogen.



Das Amt für Wasser und Energie (AWE) erlässt gestützt auf die in den Erwägungen genannten gesetzlichen Bestimmungen und die ebendort angeführten Gründe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Gemeindegebrauch der öffentlichen Oberflächengewässer der Regionen St.Gallen-Rorschach, Fürstenland, Untertoggenburg, Neckertal und Rheintal wird bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt: Sämtliche Wasserbezüge im Rahmen des Gemeindegebrauchs aus stehenden Gewässern und aus Fliessgewässern auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen sind unter dem Vorbehalt der nachstehenden Ziffer 2 ab sofort untersagt. Kurzzeitige Entnahmen für das Befüllen von Viehtränkestellen sind erlaubt, sofern in der Fliessstrecke unterhalb genügend Wasser verbleibt. An der Entnahmestelle darf dabei kein Aufstau des Wassers erfolgen.
2. Vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung ausgenommen sind der Bodensee, der Alpenrhein, der Rheintaler Binnenkanal, der Alte Rhein bei Diepoldsau und der Alte Rhein ab St. Margrethen.
3. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt auf der Publikationsplattform des Kantons und der St.Galler Gemeinden veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung mit Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen; er muss eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung enthalten.

St.Gallen, 1. Juli 2025

Ralph Brändle
Amtsleiter

Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen